Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 29.03.1999 unter Berücksichtigung der Änderung vom 21.05.2015

- § 1 Zweck. Die Stadt Kerpen stellt ihre Sportstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen für Sport, Sportveranstaltungen, zu Freizeit- und Erholungszwecken nach Maßgabe der hierzu erlassenen Benutzungsordnung zur Verfügung.
- § 2 Geltungsbereich. (1) Diese Satzung und die hierzu erlassene Benutzungsordnung gelten für die Benutzung und den Besuch der Schulturnhallen, Schulgymnastikräume sowie Sportaußenanlagen der Stadt Kerpen.
- (2) Mehrzweckhallen gelten als Sportstätten, solange sie für sportliche Zwecke benutzt werden.
- § 3 Benutzung. (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis/des Nutzungsvertrages auf eigene Verantwortung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Sportstätten sowie die etwa überlassenen Geräte sind schonend zu behandeln. Verschmutzungen und nicht erlaubte Änderungen sind zu unterlassen.
- (3) Jeder Benutzer hat Beschädigungen oder Mängel an Sportstätten und deren Einrichtungen sowie an Geräten, die vor der Benutzung festgestellt wurden oder während der Benutzung auftreten, unverzüglich dem Aufsichtspersonal bzw. dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Schadhafte Sportstätten, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch die Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.
- (5) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr.
- (6) Eine Untervermietung oder Überlassung der durch die Kolpingstadt Kerpen genehmigten Nutzungszeiten an Dritte, insbesondere kommerzielle Nutzer, privatrechtliche Initiativen und Dritte, die unmittelbar von den Besuchern und Besucherinnen ein Entgelt für Leistungen erheben, ist untersagt und kann zum sofortigen Widerruf der Nutzungsgenehmigung inklusive der Rücknahme der zugeteilten Nutzungszeiten führen. Sofern der Kolpingstadt Kerpen durch die Zuwiderhandlung des Nutzers Kosten entstehen oder Einnahmeausfälle für die Stadt zu verzeichnen sind, können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden; die Verpflichtung des Nutzers zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Sportlerheime der Kolpingstadt Kerpen können nach vorheriger Genehmigung durch die Kolpingstadt Kerpen an Dritte untervermietet werden. Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Untervermietung bei der zuständigen Fachabteilung der Kolpingstadt Kerpen einzureichen.
- § 4 Veranstaltungen. (1) Bei Veranstaltungen darf der Veranstalter nur Eintrittskarten bis zur höchst zulässigen Zuschauerzahl ausgeben. Er hat Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen. (2) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Kerpen zu benennen ist; ihm obliegt auch die Meldepflicht nach § 3 Abs. 3.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
- (3) Soweit nicht durch Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, muss der Veranstalter während der Veranstaltung mindestens einen Zugang offenhalten.
- (4) Die Stadt Kerpen muss von Veranstaltern den Nachweis des Abschlusses eines Haftpflichtvertrages in angemessener Höhe verlangen.
- (5) Wenn eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muss der Veranstalter die Stadt Kerpen unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Kerpen den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.
- § 5 Lehr- und Übungsbetrieb. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 gelten bei Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine/Institutionen und Sportgruppen entsprechend.
- § 6 Gebühren. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportstätten richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 7 Werbung und sonstige Leistungen. In Sportstätten sind

- Werbung,
- das Anbieten und Verteilen von Waren und Druckschriften,
- die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt,
- das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
- das Errichten von Ständen,

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Kerpen gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

- § 8 Besucher. (1) Bei Veranstaltungen, wie beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen/Institutionen und Sportgruppen, obliegt die Zulassung von Besuchern dem Inhaber der Nutzungserlaubnis. In allen übrigen Fällen erfolgt die Zulassung von Besuchern durch eine Erlaubnis der Stadt Kerpen. (2) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Kerpen gelten für Besucher sinngemäß.
- § 9 Zuwiderhandlungen und Haftung. (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Kolpingstadt Kerpen für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigter bei der Benutzung des Objektes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen haftet dem Nutzer gegenüber nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Kolpingstadt Kerpen verursacht werden. Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern/innen, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern und Besucherinnen seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.
- **§ 10 Ausnahmen.** Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Kerpen in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- § 11 Zuständigkeit, Weisung. (1) Die Durchführung dieser Satzung und der Benutzungsordnung obliegt dem Stadtdirektor.
- (2) Weisungen und Maßnahmen der von der Stadt Kerpen Beauftragten sind zu beachten.
- § 12 Inkrafttreten. Die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen (Sportstättensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Kerpen (Sportstättensatzung) vom 12.07.1982 außer Kraft.